

Anlage 1

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 30. April 2007)

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 27.03.2006 (GVBl. LSA Nr.9/2006), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt und zur Änderung anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 402 Nr. 31/2007 vom 18. Dezember 2007) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452 Nr. 28/2008 vom 29. Dezember 2008) und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zum 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am . . . folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30. April 2007 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gebührenpflichtig ist,

- wer die Leistungen in Anspruch nimmt bzw.
- diese bestellt oder in Auftrag gibt
- die Person, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat. (Anruf in guter Absicht)

(2) Sind Gebührenschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.“

Artikel 2

Die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg – Gebührentarif wird wie folgt geändert:

| Tarif – Nr. | Leistung | Grundgebühr |
|------------------------|--|--------------------|
| 1. | Pauschalen für Rettungsdienst | |
| 1.1. | Einsatz Rettungswagen | 146,15 EUR |
| 1.2. | Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug (mit Notarzt) | 108,95 EUR |
| 1.3. | Einsatz Krankentransportwagen | 73,77 EUR |
| 1.4. | Einsatz Kombinationsfahrzeug: Pauschale entsprechend der Einsatzart (RTW/KTW) | |
| 1.5. | Zusätzlicher Notarzteinsatz | 67,12 EUR |
| 1.6. | Kilometerpauschale Fernfahrten | 2,15 EUR/km |
| 1.7. | dringender Transport von Medikamenten, Blut oder Transplantaten | 2,15 EUR/km |

Artikel 3

(1) Diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel